

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1996/7/9 110s66/96,
150s57/07g, 150s119/09b,
130s74/10x, 150s136/13h,
120s18/16p, 110s45/18d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1996

Norm

StPO §252 Abs1 Z1

StPO §281 Abs1 Z3

Rechtssatz

Die Verlesung der Aussage eines Zeugen wegen seines unbekanntes Aufenthaltes nach dem - unter der Nichtigkeitssanktion (Z 3) stehenden - § 252 Abs 1 Z 1 StPO setzt voraus, dass (zumindest) die Ausforschung des Zeugen durch die Sicherheitsbehörden versucht wurde, aber ohne positives Ergebnis blieb.

Entscheidungstexte

- 11 Os 66/96
Entscheidungstext OGH 09.07.1996 11 Os 66/96
- 15 Os 57/07g
Entscheidungstext OGH 08.08.2007 15 Os 57/07g
Vgl auch
- 15 Os 119/09b
Entscheidungstext OGH 11.11.2009 15 Os 119/09b
- 13 Os 74/10x
Entscheidungstext OGH 19.08.2010 13 Os 74/10x
Auch; Beisatz: Diese Umstände können sich auch aus einem anderen Verfahren ergeben. (T1)
- 15 Os 136/13h
Entscheidungstext OGH 11.12.2013 15 Os 136/13h
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier wurde die Zeugin in dem gegen sie geführten Strafverfahren zur Verhaftung ausgeschrieben. Im Hinblick auf den nur kurzen Zeitablauf und fehlende polizeiliche Berichterstattung über allfällige Vollzugsversuche kann allein daraus ein unbekannter Aufenthalt der Zeugin noch nicht abgeleitet werden. (T2)
- 12 Os 18/16p
Entscheidungstext OGH 12.05.2016 12 Os 18/16p
Auch
- 11 Os 45/18d
Entscheidungstext OGH 19.07.2018 11 Os 45/18d
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101349

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at